

Ersthelfer/innen in Arbeitsstätten ab 1.Jänner 2015

Bisher war die Bestellung von betrieblichen ErsthelferInnen (mit einem 16-Stunden-Kurs) in Arbeitsstätten erst ab 5 Mitarbeiter notwendig. So muss künftig aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes auch bei weniger als fünf Beschäftigten ein/e betriebliche/r ErsthelferIn bestellt werden.

Wie bei allen Arbeitsinspektions Vorschriften kann es von einer Verwarnung bis zu hohen Verwaltungsstrafen kommen.

Ausbildung

Arbeitsstätten und Baustellen mit bis zu 4 Beschäftigten

Bis 1. Jänner 2015 genügt es, wenn die Ersthelferin/der Ersthelfer nach dem 1. Jänner 1998 eine mindestens sechsstündige Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (im Sinne der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung) absolviert hat. Bei Personen, deren Führerschein nicht älter als 12 Jahre ist, ist davon auszugehen, dass sie dieses Erfordernis erfüllen. Ab 1. Jänner 2015 ist ein Auffrischkurs alle vier Jahre (8 Stunden) bzw. alle zwei Jahre (4 Stunden) gefordert.

Arbeitsstätten und Baustellen mit mehr als 4 Beschäftigten

Die Ausbildung für betriebliche ErsthelferInnen muss mindestens 16 Stunden umfassen und nach den Richtlinien des Österreichischen Roten Kreuzes erfolgen. Auffrischungen sind alle vier Jahre (8 Stunden) bzw. alle zwei Jahre (4 Stunden) zu absolvieren.

Wie viele ErsthelferInnen müssen bestellt werden?

Pro Betriebssitz :

In Büros oder in Arbeitsstätten mit geringer Unfallgefahr

- Bei bis zu 29 regelmäßig gleichzeitig beschäftigte ArbeitnehmerInnen = ein/e Person
- Bei 30 bis 49 regelmäßig gleichzeitig beschäftigte ArbeitnehmerInnen = zwei Personen
- Für je 20 weitere regelmäßig gleichzeitig beschäftigte ArbeitnehmerInnen = eine zusätzliche Person

In allen anderen Arbeitsstätten

- Bei bis zu 19 regelmäßig gleichzeitig beschäftigte ArbeitnehmerInnen = eine Person
- Bei 20 bis 29 regelmäßig gleichzeitig beschäftigte ArbeitnehmerInnen = zwei Personen
- Für je zehn weitere regelmäßig gleichzeitig beschäftigte ArbeitnehmerInnen = eine zusätzliche Person

Hinweis insbesondere für Schichtbetriebe:

Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass während der betriebsüblichen Arbeitszeit eine im Hinblick auf die Anzahl der anwesenden ArbeitnehmerInnen ausreichende Anzahl an Erst-HelferInnen anwesend ist. Erst-HelferIn kann auch der/die ArbeitgeberIn selbst sein.

Weitere Informationen

<http://www.rotekreuz.at/wien/kurse-aus-weiterbildung/>

- Telefonnummer: +43 (1) 79580 6000
- Faxnummer: +43 (1) 79580 9600
- Email Adresse: [abz-kundenzentrum\(at\)wrk.at](mailto:abz-kundenzentrum(at)wrk.at)